

Wichtige Hinweise
für die Durchführung eines
Public-Viewing
im Rahmen der
FIFA-Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft™ 2011
in Deutschland

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat mit der Gesellschaft für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) eine Vereinbarung geschlossen, die die pauschale Abgeltung der von der GEMA wahrzunehmenden Nutzungsrechte für Fernsehweitergaben ohne Veranstaltungscharakter und Tanz anlässlich der FIFA-Frauen-Fußball-Weltmeisterschaft™ 2011 in Deutschland vorsieht.

1. Was muss eine Kirchengemeinde tun, um am Public Viewing teilnehmen zu können?

Die Kirchengemeinden müssen sich über <http://www.kirche-und-sport.de> registrieren.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt aus dieser Vereinbarung sind die Kirchengemeinden der Gliedkirchen der EKD und von der EKD oder ihren Gliedkirchen anerkannte Einrichtungen, die die Jugendarbeit der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde wahrnehmen.

3. Rechteübertragung

Die vorgenannte Rechteübertragung umfasst die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen ohne Veranstaltungscharakter und Tanz. So genannte "WM-Partys", auf denen ausschließlich Fernsehsendungen wiedergegeben werden und für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind durch die Vereinbarung abgegolten.

4. FIFA-Lizenz

In den Veröffentlichungen der FIFA zum Public Viewing (<http://de.fifa.com/worldcup/organisation/publicviewing/index.html>) ist grundsätzlich vorgesehen, dass Kirchengemeinden sich online direkt bei der FIFA hierfür registrieren müssen, ungeachtet der Tatsache, dass sie das zusätzlich auch bei der EKD wegen der GEMA-Rechte tun. Wie schon im letzten Jahr werden wir für die Kirchengemeinden diese Registrierung übernehmen, so dass nur eine Anmeldung bei der EKD erforderlich ist.

5. GEZ-Gebühren

Wenn Sie in Ihrer Kirchengemeinde beabsichtigen, Spiele der Fußballweltmeisterschaft im Rahmen eines Public Viewing zu übertragen, müssen Sie neben der Registrierung für die Sicherung der GEMA- bzw. FIFA-Rechte auch dafür Sorge tragen, dass Sie sich für die Dauer der Fußball-WM bei der GEZ anmelden, sofern Sie nicht in der Kirchengemeinde bereits ein Fernsehgerät angemeldet haben.

Wenn Sie also, z.B. die Spiele der deutschen Frauen-Nationalmannschaft übertragen möchten und dabei davon ausgehen, dass sie nicht schon in der Vorrunde ausscheiden, sollten Sie also für zwei Monate (Juni und Juli 2011) eine Anmeldung bei der GEZ vornehmen. Sie können das auch nur für einen Monat tun, dann können Sie aber nur Spiele zeigen, die entweder im Juni oder im Juli stattfinden.

Die Monatsgebühr bei der GEZ beträgt 17,98 Euro, für zwei Monate sind das dann zusammen 35,96 Euro. Die Anmeldung bei der GEZ können Sie telefonisch erledigen über 018599950100 oder Sie können sich ein entsprechendes Formular über den Internetauftritt der GEZ unter www.gez.de herunterladen. Wir weisen Sie vorsichtshalber noch einmal darauf hin, dass auch die Präsentation der Spiele über Laptop und Beamer eine GEZ-Gebührenpflicht begründet, da ein Laptop als so genanntes neuartiges Rundfunkempfangsgerät gilt.

6. Welche technische Ausstattung sollte es für eine Fußballübertragung sein?

Diese Frage ist schlichtweg nicht zu beantworten, weil es immer die Frage sein wird, für welche Art der Veranstaltung geplant wird. Soll etwa im Rahmen eines Gemeindefestes ein Spiel angeschaut werden, empfiehlt es sich dies mit Beamer und Leinwand zu realisieren. Wird in einem Frauenkreis ein Spiel angeschaut, kann ein Fernsehgerät ausreichen. Ähnliches gilt etwa für den Konfirmandenunterricht oder eine Jugendgruppe. Bei jeder Art von „public viewing“ muss also zuerst überlegt werden, in welcher Größe dies stattfinden wird und dann muss die entsprechende Technik besorgt werden.

7. Ist ein Kauf der Technik empfehlenswert? Oder sollte eine Gemeinde die notwendige Technik lieber ausleihen?

In einigen Gemeinden gehören Beamer und Leinwand zur vorhandenen Grundausstattung, dann muss auch nichts angekauft werden. Für Kirchengemeinden gab und gibt es immer wieder günstige Angebote für einen Beamer, der ja auch in anderen Zusammenhängen genutzt werden kann. Da sind die landeskirchlichen Medienzentren und Medienzentralen wichtige und gute Ansprechpartner, die auch erläutern können, ab wann sich die Anschaffung eines Beamers lohnen wird.

8. Muss eine Gemeinde besondere Versicherungen für diese Veranstaltungen abschließen?

Die Frage zeigt, dass das Stichwort „public viewing“ zu einer Überschätzung führt. Jede Kirchengemeinde wird über die Landeskirche oder direkt ihre Veranstaltungen versichert haben. Es geht beim „public viewing“ um ein besonderes Angebot im Rahmen des normalen Angebots der einzelnen Kirchengemeinde, vergleichbar etwa dem jährlichen Gemeindefest, dem Gemeindegarten, den Gemeindeabenden. Sollte zu erwarten sein, dass die Zahl der

Teilnehmenden das übliche Maß erheblich überschreiten, ist es sicher sinnvoll, dies auch mit den Versicherungen vorher abzusprechen.

9. Welche Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten?

Da das „public viewing“ – wie das englische Wort „public“ schon sagt, in öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Plätzen stattfindet, gelten die üblichen Sicherheitsbestimmungen.

10. Ist bei diesem besonderen Ereignis ein Ordnerdienst vorgeschrieben/sinnvoll?

Das, was in der Gemeinde bei einer üblichen Veranstaltung praktiziert wird, sollte auch bei dieser Veranstaltung angewandt werden. Sollte zu erwarten sein, dass die Zahl der Teilnehmenden das übliche Maß erheblich überschreiten, ist sicher ein vorheriger Kontakt mit den örtlichen Ordnungskräften angeraten – wobei das vor jedem größeren Gemeindefest selbstverständlich sein sollte.

11. Haftet eine Kirchengemeinde für Ausschreitungen von Fußballfans? Und welche Person ist konkret haftbar zu machen?

Auch bei dieser Frage gilt nichts anderes als bei jeder anderen Veranstaltung, für die eine Kirchengemeinde verantwortlich ist. Es gibt aber überhaupt keinen erkennbaren Grund, warum bei einem „public viewing“, zu dem eine evangelische Kirchengemeinde einlädt, mit besonderen Ausschreitungen zu rechnen ist. Das zeigen die Erfahrungen während der vergangenen Weltmeisterschaften. Die allergrößte Zahl der Fußballfans gerade beim Frauenfußball ist friedlich, die überwiegende Zahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde auch. Man sollte durch ständiges Warnen und Fragen eine solche Situation auch nicht herbei reden. Gerade bei dieser Frage gilt, dass der Kontakt zu den örtlichen Ordnungskräften genutzt werden sollte, auch mit der Polizei und dem Ordnungsamt solche Fragen zu besprechen.

12. Muss die Kirchengemeinde einen medizinischen Notdienst /Sanitätsdienst stellen?

Bei Veranstaltung ab einer bestimmten Größe ist es selbstverständlich und auch gesetzlich vorgeschrieben, einen medizinischen Notdienst vorzuhalten. Auch in diesem Fall – wie überhaupt – gelten für public viewing Angebote keine besonderen rechtlichen Regelungen.

13. Sollte eine Kirchengemeinde auf den Verkauf von alkoholischen Getränken verzichten?

Das ist eine Frage, die von der EKD nicht zu beantworten ist, da dies Entscheidung der einzelnen Leitungsorgane der Kirchengemeinde ist und bleiben soll.

14. Darf eine Gemeinde die anfallenden Kosten durch ein Eintrittsgeld decken? Oder geht das nur auf Spendenbasis? Wie steht es mit dem Verkauf von Speisen und Getränken?

Die erste Frage ist klar und deutlich mit „Nein“ zu beantworten – eine der Grundvoraussetzungen für dieses – wohl gemerkt: nicht kommerzielle – public viewing-Angebot ist, dass keine Eintrittsgelder verlangt werden dürfen. Etwas anderes ist die Frage des Verkaufs von Speisen und Getränken: Natürlich dürfen bei einer Gemeindeveranstaltung im üblichen Maß – aber selbstverständlich nicht um des kommerziellen Gewinns willen – Speisen und Getränke angeboten werden. Durch solche Verkäufe darf jedoch der Öffentlichkeit nicht den Eindruck vermittelt werden, dass damit mit der FIFA WM 2011 ein Sponsoringverhältnis oder eine andere offizielle Verbindung besteht (dass die offiziellen Sponsoren davon ausgenommen sind, versteht sich von selbst).

15. Darf eine Kirchengemeinde für die Fußballübertragung Werbung machen?

Eine Kirchengemeinde darf für das public viewing werben, zum Beispiel in ihrem Gemeindebrief. Dabei müssen allerdings die Vorgaben der Rechteinhaber beachtet werden. So darf z.B. das Logo der FIFA oder der Fußballweltmeisterschaft nicht gebraucht werden.

16. Sollte eine Kirchengemeinde ein Rahmenprogramm zur Übertragung anbieten?

Bietet eine Kirchengemeinde „public viewing“ im Rahmen eines Gemeindefestes an, wird sie sicher ein Rahmenprogramm vorbereiten, schaut ein Frauenkreis zusammen ein Spiel der Fußballweltmeisterschaft, was juristisch gesehen „public viewing“ ist, braucht es kein Rahmenprogramm. Wer mit einer Konfirmandengruppe ein Spiel schaut, wird sich überlegen, wie er das Gesehene mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden bearbeitet. Viele interessante Informationen finden sich auf der Internetseite <http://www.ekd.de/kirche-und-sport/fussball.html>.

Für Besucher von public viewing-Veranstaltungen in Kirchengemeinden und für alle anderen Interessierten hat die EKD das Materialheft „Gemeinsam fiebern, freuen, feiern! Ideen für kirchliche Aktivitäten anlässlich der FIFA-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011“ veröffentlicht. Gottesdienst- und Unterrichtsentwürfe geben Anregungen für die kirchliche Arbeit, Hintergrundberichte informieren über den Frauenfußball und die Aktivitäten an den Spielorten, und viele weitere Artikel machen das Heft zu einer interessanten Lektüre. Es ist – auch in größerer Stückzahl – ab sofort kostenlos beim Versand des Kirchenamtes der EKD erhältlich (Mail: sabine.polrola@ekd.de Fax: 0511 2796-722).

Im Vorwort schreibt die Präses der EKD-Synode und Sonderbotschafterin der Frauenfußballweltmeisterschaft, Katrin Göring-Eckardt: „Die Frauenfußball-WM in Deutschland wird ein Fest für alle“. Feiern Sie mit!

*Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
D-30419 Hannover
Telefon: 0049 511 2796 0
E-Mail: info@ekd.de*